

Schweizerisches Bundesblatt.

62. Jahrgang. IV. № 37 14. September 1910.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899/
4. Februar 1908 über die Massnahmen zum Schutze
gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die
Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und
Warenverkehr betreffen.

(Vom 3. September 1910.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 50 der Verordnung über die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908; in Ergänzung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1908 und vom 24. August 1910 betreffend die Vollziehung der vorgenannten Verordnung;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die vorgenannte Verordnung wird in ihrem ganzen Umfange in Vollziehung gesetzt, mit nachfolgenden Einschränkungen:

a. Die Vorschriften der Art. 7 und 8, 17 und 18, sowie 25—29 erstrecken sich vorläufig nur auf die Krankenübergabestationen I. Klasse und die Krankenübergabestationen Lugano und Locarno.

b. Die Bestimmungen des Art. 9 und der Art. 19—24 (Überwachung der Reisenden auf der Fahrt) gelten bis auf weiteres bloss für Emigranten- und Wallfahrerzüge und für die von Süden (Chiasso, Luino, Domodossola) kommenden Personenzüge.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 5. September 1910 in Kraft.

Bern, den 3. September 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ruchet.

Der I. Vizekanzler:

David.

Nachtrag

zur

Beilage I des Verzeichnisses der frühern Holzriesen längs der Gotthardbahn (Kreis V der S. B. B.).

(Bundesratsbeschluss vom 29. August 1910.)

Das Verzeichnis zur Beilage I zum Bundesratsbeschluss vom 24. September 1886 betreffend die Benutzung der Holzriesen im Kanton Schwyz (Bundesbl. 1886, III, 921), sowie zum Nachtrag gemäss Bundesratsbeschluss vom 22. Mai 1894, wird für die Gemeinde Arth, Rigilehne, aufgehoben und durch folgendes ersetzt:

Verzeichnis der frühern Holzriesen längs der Gotthardbahn, die oberhalb der Bahn nicht mehr gebraucht werden dürfen:

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Holzübergang		Bemerkungen
	durch Objekt	bei km	
Im Kanton Schwyz.			
Arth.			
Rickenbachhof . . .	Eiserne Brücke .	2,943	
Haldenmättli . . .	Offener Durchgang	5,500	
Talrandweidli . . .	„ „	5,673	
Walzried . . .	„ „	5,860	

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Holzübergang		Bemerkungen
	durch Objekt	bei km	
Drehbach	Gewölbter Durchlass	5,895	<p>Der Transport des Holzes aus den Waldungen der Unterallmendkorporation Arth, die rechts des Drehbaches liegen, ist geregelt worden wie folgt:</p> <p>Das Holz aus dem untern Gaisshüttlibann, auch Staudenbännli genannt, und aus dem untern Staldenbännli ist auf dem untern Rigiholzabfuhrwege, der bei km 7,3 die Bahn überbrückt, nach Ober-Arth zu transportieren. Das Holz aus dem obern Gaisshüttlibann, dem Plattenbann, dem Brettertanenbann, dem obern Staldibann, dem untern und obern Horeckbann, dem Dächlibann, dem Restibann, dem Umghibann, dem Oberrestibodenbann, dem obern und untern Abschlag, dem Plätzenbann, dem Frutlibann, dem Federbann und Haggenbodenbann ist auf dem obern Rigiholzabfuhrweg in die Landstrasse bei Goldau abzuführen.</p> <p>Alle diese Holztransportarbeiten sind dem Reistreglement nicht unterstellt.</p>
Ziegelmätteli	Offener Durchgang	5,980	
”	” ”	6,001	
”	Gewölbter Durchlass	6,120	
Bohliweid	Offener Durchgang	6,193	
”	” ”	6,278	
Bohlibach	Gewölbter Durchlass	6,368	
Bohliwald	” ”	6,582	



Nachtrag

zur

Beilage II des Verzeichnisses der Holzriesen längs der Gotthardbahn (Kreis V der S. B. B.).

(Bundesratsbeschluss vom 29. August 1910.)

Die in Beilage II zum Bundesratsbeschluss vom 24. September 1886 aufgestellten Vorschriften betreffend Benützung der Holzriesen im Kanton Schwyz (Bundesbl. 1886, III, 921) werden für die Gemeinde Arth, Rigilehne, aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Allgemeine Vorschrift.

Das auf die nachgenannten Reistzüge angewiesene Waldgebiet unterliegt den Vorschriften, wie sie im Art. 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses vom 24. September 1886 aufgestellt sind.

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen
	durch Objekt	bei km	
Im Kanton Schwyz.			
Arth.			Besondere Bestimmungen.
Wärterhaus Nr. 4 .	Wegübergang . . .	2,795	Betrifft bloss die Waldparzelle des Mathias Annen, Rickenbachhof. Das Holz ist nach dem Büdeli am Fischkrattenbach oberhalb des Wärterhauses und von da über die Bahn (Wegübergang) zu transportieren.
Treichebach . . .	Offener Durchgang	3,160	Das auf den frühern Rickenbachhof-Reistzug bei km 2,333 angewiesene Holz ist in Zukunft in den Treichebach-Reistzug zu schaffen und in diesem zu Tal zu transportieren
Treichehof . . .	Offener Durchgang	3,333	

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen
	durch Objekt	bei km	
Galgenweidli . . .	Gewölbter Durchlass	3,542	Das Holz aus der westlichen, gegen den Fischkrattenbach geneigten Waldpartie des obern Stockbannes und des Abeggenthüttli wird auf dem vom Seeboden herkommenden Wege nach der Liegenschaft Oberer Stock transportiert. Alle Holzfallungs- und Zurlüstungsarbeiten und alle Holztransportarbeiten bis zur Ankunft des Holzes beim Stalle auf der Liegenschaft Oberer Stock sind keiner Beschränkung unterworfen. Vom genannten Stalle weg steht dagegen der Holztransport unter Reistreglement.
Brennstaudenbach .	Viadukt	3,893	Gemeinsame Bestimmung. In den auf die vier aufgeführten Holzübergänge und Holzdurchgänge angewiesenen Waldungen ist bei allen Holzgewinnungsarbeiten vom Fällen an bis zum Transport des Holzes unterhalb der Bahn das Seil zu verwenden. Jegliches Reisten ist untersagt. Das zu transportierende Holz darf nicht länger sein als fünf Meter.
Im Strick	Gewölbter Durchlass	3,905	Fällen, Rücken und Transport des Holzes bis in den Brennstaudenbach. Dieser wird nur im Notfalle als Reistzug benützt.
Poschunerweid . . .	" "	4,005	
Sigristenweidli . . .	Offener Durchgang	4,618	
Clarismatt	Wegübergang . . .	4,805	
Ramsenmatt	Offener Durchgang	4,974	
Im Rütli	Wegübergang . . .	5,130	
Wintermettlen . . .	Offener Durchgang	5,297	
Obere Hofure	Gewölbter Durchlass	5,428	

NB. Die Regelung des Holztransportes für die rechts des Drehbaches gelegenen Waldungen der Unterallmendkorporation Arth ist im Nachtrag zu Beilage I enthalten.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899/
4. Februar 1908 über die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit
sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreff...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1910
Date	
Data	
Seite	555-560
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 892

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.